

**- 2. Änderungssatzung –
zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.09.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund beschlossen:

I. sachliche Änderungen

**§6
Aufgaben der Verbandsversammlung**

§6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

**§17
Verbandsgeschäftsführer**

§17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 17 Absatz 4

Entfällt

§18
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

§ 18 Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer ist im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA zur zeitnahen Konditionseinholung und -annahme für Umschuldungen und Neuaufnahmen von Darlehen für den Verband berechtigt. Die Gremien des Verbandes sind im Nachhinein über die Entscheidung des Verbandsgeschäftsführers zu informieren.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, 15.09.2025


Torsten Bluhm
Stellv. Verbandsgeschäftsführer

